ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3993

Urteil Nr. 58/2007 vom 18. April 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 17. Mai 2006 in Sachen der « Axa Bank Belgium » AG gegen Claire Barvaux, dessen Ausfertigung am 23. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

- 1. « Verstößt Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 [über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer], dahingehend ausgelegt, dass er dazu führt, dass, wenn der Kläger die Klage zur Sache und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Abtretung wegen des Zusammenhangs mittels ein und derselben Klageschrift vor dem Friedensrichter erhebt, dieser Partei die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen den Beschluss zur Sache einzulegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesichts des in Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches verankerten Grundsatzes, während gegen den Beschluss zur Sache Berufung eingelegt werden kann, wenn der Kläger die Klage zur Sache mittels einer getrennten Klageschrift vor dem Friedensrichter erhebt oder wenn der Kläger die Klage zur Sache und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Lohnabtretung (wegen des Zusammenhangs) mit derselben verfahrenseinleitenden Klageschrift vor dem Gericht erster Instanz aufgrund seiner gewöhnlichen Kompetenz erhebt? »;
- 2. « Ist Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965, dahingehend ausgelegt, dass er nicht dazu führt, dass, wenn der Kläger die Klage zur Sache und die Klage auf Gültigkeitserklärung der Abtretung wegen des Zusammenhangs mittels ein und derselben Klageschrift vor dem Friedensrichter erhebt, dieser Partei die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen den Beschluss zur Sache einzulegen, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angesichts des in Artikel 616 des Gerichtsgesetzbuches verankerten Grundsatzes? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Befragt wird der Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Diese Bestimmung ist in einem Kapitel VI enthalten, das den Titel « Verfahren zur Abtretung der Entlohnung » trägt.

Artikel 27 dieses Gesetzes bestimmt die Modalitäten der Abtretung der Entlohnung. Artikel 28 betrifft das vom Zessionar zu befolgende Verfahren, damit die Abtretung ausgeführt werden kann. Artikel 29 bestimmt die Frist, innerhalb deren der Zedent Einspruch gegen die Absicht, die Abtretung auszuführen, erheben kann. Artikel 30 legt die Modalitäten der in den Artikeln 28 und 29 erwähnten Notifizierungen fest.

B.2. Artikel 31 des fraglichen Gesetzes bestimmt:

«Im Falle eines Einspruchs lädt der Zessionar den Zedenten im Hinblick darauf, die Gültigkeitserklärung der Abtretung zu hören, per Einschreibebrief, der von einem Gerichtsvollzieher versandt wird, vor den Friedensrichter des Kantons des Wohnsitzes des Zedenten vor.

Ungeachtet des Betrags der Abtretung entscheidet der Friedensrichter in letzter Instanz. Falls die Abtretung für gültig erklärt wird, kann sie vom Schuldner der abgetretenen Forderung auf einfache Notifizierung, die ihm binnen fünf Tagen ab dem Urteil vom Greffier gemacht wird, ausgeführt werden ».

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

- B.3.1. Der Hof wird nach der möglichen Diskriminierung gefragt, zu der die fragliche Bestimmung Anlass gäbe, wenn sie dahingehend ausgelegt würde, dass dem Gläubiger als Zessionar die Möglichkeit versagt wird, gegen die Entscheidung des Friedensrichters Berufung einzulegen, wenn dieser Gläubiger mit ein und derselben Urkunde einen Antrag auf Gültigkeitserklärung der zu seinen Gunsten gewährten Abtretung der Entlohnung und einen Antrag bezüglich der durch die Abtretungsurkunde gewährleisteten Hauptforderung eingereicht hat und wenn der Friedensrichter in ein und demselben Urteil über diese beiden Anträge befunden hat.
- B.3.2. In dieser Auslegung vergleicht der vorlegende Richter insbesondere die Situation, in der sich dieser Gläubiger befindet, mit derjenigen, in der er sich befände, wenn er die gleichen Anträge entweder bei Friedensrichter, aber mit zwei separaten Urkunden (erster Teil), oder beim Gericht erster Instanz, mit ein und derselben Urkunde, gemäß den Artikeln 568 und 701 des Gerichtsgesetzbuches (zweiter Teil) eingereicht hätte.

B.4. In der Regel obliegt es nicht dem Hof, seine eigene Auslegung der anwendbaren Normen an die Stelle derjenigen des vorlegenden Richters zu setzen. Der Hof beantwortet die präjudizielle Frage somit in der letztgenannten Auslegung.

B.5. Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 ist integrierender Bestandteil von Kapitel VI dieses Gesetzes in Bezug auf das Verfahren zur Abtretung der Entlohnung. Der Gesetzgeber hat in diesem Kapitel ein ganzes System ausgearbeitet, bei dem er um das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gläubiger und denjenigen der Schuldner bemüht war.

Zum Schutz der Schuldner hat er bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, dass die Abtretung der Entlohnung anhand einer anderen Urkunde erfolgen muss als derjenigen, die die Hauptverpflichtung enthält, deren Ausführung sie gewährleistet; diese Urkunde wird in so vielen Exemplaren ausgefertigt wie es Parteien mit unterschiedlichem Interesse gibt. In den Fällen, in denen das Gesetz vom 12. Juni 1991 über den Verbraucherkredit zur Anwendung kommt, müssen die Bestimmungen der Artikel 28 bis 32 in der Urkunde wiedergegeben werden (Artikel 27). Bevor die Abtretung vorgenommen wird, muss der Zessionar dem Zendenten seine Absicht, die Abtretung auszuführen, notifizieren (Artikel 28). Der Zedent kann in den zehn darauf folgenden Tagen Einspruch gegen diese Absicht erheben, vorausgesetzt, er setzt den Schuldner der abgetretenen Forderung davon in Kenntnis. Dieser muss seinerseits den Zessionar in den fünf darauf folgenden Tagen davon in Kenntnis setzen und darf in diesem Fall keine Abzüge von der Entlohnung vornehmen, solange die Abtretung nicht für gültig erklärt worden ist (Artikel 29).

Es ist Sache des Zessionars, im Falle eines Einspruchs die Initiative zu ergreifen, um die Abtretung in einem einfachen und kostengünstigen Verfahren vom Friedensrichter für gültig erklären zu lassen (Artikel 31 Absatz 1). Gemäß der Auslegung des vorlegenden Richters muss der Friedensrichter, bevor er die Gültigkeitserklärung vornimmt, alle vom Schuldner erhobenen Beschwerden sowohl hinsichtlich der Form und des Inhalts der Abtretung als auch hinsichtlich der Hauptforderung beurteilen.

Zum Schutz des Gläubigers sieht das Gesetz nicht nur ein einfaches und kostengünstiges Verfahren vor, es sieht auch ein einfaches Verfahren bezüglich der Ausführung der Gültigkeitserklärung der Abtretung (Artikel 31 Absatz 2) sowie im Falle der Änderung des Arbeitsverhältnisses des Schuldners (Artikel 32 und 33) vor.

B.6. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht in Wirklichkeit auf der ursprünglichen Wahl des Gläubigers als Zessionar.

In der Auslegung des vorlegenden Richters hindert nämlich nichts den Letztgenannten daran, unmittelbar das Gericht erster Instanz zu befassen oder beim Friedensrichter mit zwei separaten Urkunden seinen Antrag auf Gültigkeitserklärung der Abtretung der Entlohnung und seinen Antrag bezüglich der Hauptforderung einzureichen. In diesen zwei Fällen könnte der Gläubiger vorkommendenfalls alle im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Hauptforderung einlegen, wobei er implizit akzeptiert, dass diese Rechtsmittel ihm versagt werden, wenn er mit ein und derselben Urkunde die beiden Anträge beim Friedensrichter einreicht.

Der Gesetzgeber, der in Kapitel VI des Gesetzes vom 12. April 1965 ein System ausgearbeitet hat, das sowohl die Interessen der Schuldner als auch die Interessen der Gläubiger in wirksamer Weise schützt, konnte ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes entscheiden, dass Urteile, die in diesem Rahmen auf Antrag des Gläubigers als Zessionar vom Friedensrichter verkündet werden, nicht berufungsfähig sein müssen.

B.7. Die erste präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.8. Des Weiteren wird der Hof nach der etwaigen Diskriminierung gefragt, die sich aus der fraglichen Bestimmung ergäbe, wenn sie dahingehend ausgelegt würde, dass sie nicht dazu führt, dass in dem Fall, wo der Gläubiger als Zessionar mit ein und derselben Urkunde beim Friedensrichter einen Antrag auf Gültigkeitserklärung der Abtretung der Entlohnung und einen Antrag bezüglich der Hauptforderung einreicht, dieser Partei die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen die über die gewährleistete Forderung ergangene Entscheidung einzulegen.

- B.9. In dieser Auslegung existiert der fragliche Behandlungsunterschied nicht.
- B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

7

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er dazu führt, dass einem Gläubiger als Zessionar, der mit ein und derselben Urkunde einen Antrag auf Gültigkeitserklärung der Abtretung der Entlohnung und einen Antrag bezüglich der Hauptforderung eingereicht hat, die Möglichkeit versagt wird, Berufung gegen das Urteil des Friedensrichters einzulegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) M. Melchior